



Kommunales Förderprogramm der Ortsgemeinde Asbach zur Unterstützung des Managements von Leerständen, Altbauten und Baulandflächen in Innerortsbereichen

2. Fassung der Förderrichtlinie (vom 15.02.2024)

§ 1 Ziel und Zweckbestimmung:

Die Ortsgemeinde Asbach beabsichtigt, der Leerstandsproblematik durch eine gezielte Förderung entgegenzutreten. Dazu gewährt die Ortsgemeinde Asbach Zuwendungen für Investitionen zur Revitalisierung leerstehender erhaltenswerter Gebäude mit dem Ziel der Wohnnutzung. Umfasst ist dabei einerseits die Reaktivierung leerstehender Wohnhäuser als auch die Umnutzung sonstiger erhaltenswerter Gebäude (z.B. Scheunen, Gewerbebetriebe, Bahnhöfe, etc.) zu Wohngebäuden.

Ebenfalls soll der Ersatzneubau von nicht-erhaltenswerten Gebäuden gefördert werden, um die Ortsbilder aufzuwerten. Mit dem Förderprogramm sollen finanzielle Anreize geschaffen werden, um eine Verödung der Ortskerne vorzubeugen.

§ 2 Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich (Fördergebiet) umfasst das gesamte Ortsgebiet der Ortsgemeinde Asbach.

§ 3 Fördergegenstand:

(1) Gefördert wird

- a. die Sanierung von Bausubstanz zur Wiederverwendung als Wohnraum;
- b. der Umbau von ungenutzten Wirtschaftsgebäuden zu Wohnraum;
- c. der Abriss alter Gebäude und Schaffung von Wohnraum an gleicher Stelle (Ersatzneubau).

- (2) Die zuwendungsfähigen Investitionen umfassen dabei Umbau- u. Modernisierungsmaßnahmen an privaten Wohngebäuden, insbesondere den barrierefreien Umbau sowie energetische Sanierungen.
- (3) Die beabsichtigte Verwendung ist bei der Antragstellung anzugeben (inkl. Kostenschätzung nach Gewerken) und später nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere mit Rechnungsbelegen, Fotos sowie auf vergleichbare nachvollziehbare Weise geführt werden.

§ 4 Fördervoraussetzungen

- (1) Das dem Förderantrag zugrunde liegende Objekt muss im räumlichen Geltungsbereich (§ 2) liegen.
- (2) Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, die Eigentümerin eines förderfähigen Objektes ist.
- (3) Das geförderte Objekt ist durch den Antragsteller zu eigenen Wohnzwecken als Hauptwohnsitz (Eigennutzung) zu nutzen. Eine Nutzung durch Dritte ist ausgeschlossen (Vermietung).
- (4) Nach Besichtigung des Projektes durch die Ortsgemeindeleitung kann der Antragsteller mit dem Projekt beginnen. Lediglich Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr für das Objekt sind vor Antragstellung möglich.
- (5) Das dem Förderantrag zu Grunde liegende Objekt muss mindestens 50 Jahre vor Antragstellung errichtet worden sein.
- (6) Die zuschussfähigen Gesamtkosten müssen mindestens 60.000,00 Euro betragen. Zuschussfähig sind jeweils Fertigungs-, Herstellungs- und Anschaffungskosten im Sinne des Fördergegenstandes (§ 3); insbesondere aber nicht Kosten wie Erwerbskosten, Eigenleistung, Miete, mietbezogene Nebenkosten, Planungs- und Beratungskosten.

§ 5 Förderhöhe

- (1) Die Höhe der Grundförderung beträgt insgesamt 5.000,00 €.
- (2) Neben der Förderung nach § 5 Abs. 1 wird ein kindbezogener Zuschlag von 1.000,- € je Kind (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) gewährt; der kindbezogene Zuschlag ist auf drei Kinder bzw. 3.000,- € begrenzt. Entscheidend für die Berechnung der Zuschlagshöhe ist der Familienstatus (Anzahl der Kinder) zum Zeitpunkt der Erstantragsstellung; berücksichtigt werden nur Kinder, die mit Erstwohnsitz im geförderten Objekt gemeldet sind bzw. nach Bezug gemeldet werden sollen.
- (3) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Jahreszahlungen i.H.v. je 1.000,- €. Demnach erfolgt die Auszahlung der Grundförderung nach § 5 Abs. 1 über einen Zeitraum von fünf Jahren und kann sich durch den kindbezogenen Zuschlag nach Abs. 2 entsprechend auf bis zu 8 Jahre erhöhen.

§ 6 Verfahren / Antragsstellung

- (1) Für die Antragstellung (Erst- und Folgeantrag) sind die entsprechenden Formulare der Ortsgemeinde Asbach zu verwenden.
- (2) Die eingehenden Anträge werden entsprechend dem Eingangsdatum bei der Ortsgemeinde Asbach bearbeitet.
- (3) Die Erstanträge können unterjährig gestellt werden. Die Entscheidung über die Förderantragsgewährung obliegt dem Ausschuss für Ortsentwicklung und Freiraumförderung Asbach.
- (4) Der jährliche Auszahlungsantrag i.H.v. 1.000,- € muss jährlich neu gestellt werden (Folgeantrag). Die Folgeanträge müssen bis 31.10. des Kalenderjahres (Posteingangsstempel) bei der Ortsgemeinde Asbach eingegangen sein.

§ 7 Sonstiges

- (1) Die Förderung steht grundsätzlich unter einem Finanzierungsvorbehalt. D.h. eine Förderung wird bei grundsätzlicher Anerkennung nur dann und insoweit auch tatsächlich gewährt, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende finanzielle Mittel für dieses Förderprogramm bereitstehen.
- (2) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Überweisung des Zuwendungsbetrages erfolgt auf ein vom Antragsteller zu benennendes Konto.
- (4) Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig.
- (5) Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses hat nur der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger. Abtretungen werden nicht anerkannt.
- (6) Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn der Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt wurde oder wenn die Ausführung den Vorgaben dieser Richtlinien widerspricht. Im Falle einer widerrufenen Bewilligung ist ein bereits ausgezahlter Zuschuss unverzüglich an die Ortsgemeinde Asbach zurückzuerstatten.
- (7) Die Förderzuwendung ersetzt ausdrücklich nicht die nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Gesetzen und Verordnungen notwendigen Genehmigungen (z.B. Genehmigungen nach dem Denkmalschutzgesetz). Bei einem Verstoß hiergegen ist ein generelles Rückforderungsrecht des Zuwendungsgebers gegeben.
- (8) Für die Öffentlichkeitsarbeit werden jeweils mindestens drei Fotografien vom Gebäude vor und nach der Durchführung der Maßnahme zur Verfügung gestellt. Der Antragsteller gibt die Bildrechte für die Fotografien an die Ortsgemeinde Asbach ab und erlaubt der Ortsgemeinde selbst entsprechende Fotografien zu fertigen. Die Ortsgemeinde sichert zu, die Aufnahmen anonymisiert (maximal unter Angabe des Ortsteils) im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.
- (9) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Förderprogramm ist das für die Ortsgemeinde Asbach zuständige Gericht.